



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 02/2011

„Die Arbeit hält drei große Übel fern: die Langeweile, das Laster und die Not.“
Mit *Voltaire* wünschen wir Ihnen frohes Schaffen und hoffen, dass Ihnen die folgenden Informationen dabei von Nutzen sind.

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 5.10.2010 eindeutige **Form-
erfordernisse eines Einigungsstellenspruches** formuliert (Az. 1 ABR 31/09).

Nach § 76 Absatz 3 Satz 4 BetrVG sind die Beschlüsse der Einigungsstelle schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und Arbeitgeber und Betriebsrat zuzuleiten. Weder ein Rückgriff auf die elektronische Form gemäß § 126a BGB noch auf Textform gemäß § 126b BGB ist möglich. Daher ist ein Spruch, der lediglich als Textdatei per E-Mail an die Betriebspartner verschickt wird, unwirksam, wie im entschiedenen Fall geschehen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Formwirksamkeit ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem der Einigungsstellenvorsitzende den Betriebsparteien den Spruch übermittelt hat. Ob ein unverzügliches Nachholen den Formfehler heilt, konnte das Gericht dabei offen lassen: Ein unterzeichnetes Exemplar des Einigungsstellenspruchs erhielten die Betriebsparteien erst Jahre später nach einem entsprechenden richterlichen Hinweis.

Wirtschaftsrecht

Wer Gesellschafter ist, hat das natürliche Bedürfnis, wissen zu wollen, wer seine Mitgesellschafter sind. Zum Recht der Gesellschafter einer GbR auf **Auskunft über Namen und Anschriften ihrer Mitgesellschafter** bei Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft äußerte sich der Bundesgerichtshof am 11.01.2011 (Az. II ZR 187/09).

Das Auskunftsrecht der Gesellschafter steht danach auch Anlegern zu, die sich als Treugeber über eine Treuhandkommanditistin an einer Publikumsgesellschaft in Form einer KG beteiligt haben, wenn die Anleger aufgrund der im konkreten Fall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen im Innenverhältnis eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts bilden. Der Bundesgerichtshof argumentierte damit, dass das Recht, seinen Vertragspartner zu kennen, in jedem Vertragsverhältnis selbstverständlich sei. Der Auskunftsanspruch kann gegen den geschäftsführenden Gesellschafter oder das geschäftsführende Organ verfolgt werden. Ein besonderer Zweck oder Anlass muss nicht vorliegen. Der Anspruch wird nur durch das Verbot unzulässiger Rechtsausübung gemäß § 242 BGB bzw. durch das Schikaneverbot gemäß § 226 BGB begrenzt.



Pflegerecht

Mit der **Erstattung von Kosten stationärer medizinischer Leistungen** zur Rehabilitation setzte sich das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 20.04.2010 auseinander (Az. B 1/3 KR 6/09 R). Dem Sachverhalt lag eine **stationäre medizinische Reha-Behandlung im Ausland** zugrunde. Diese war nach den rentenversicherungsrechtlichen Vorgaben zulässig. Ein Rentenversicherer kann dann von einer Krankenkasse die Erstattung der Maßnahme verlangen. Es besteht die erforderliche sachliche Anspruchskongruenz, wenn die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Leistung der Art nach hätte erbringen müssen, unabhängig davon, ob ihr nur eine Inlandsleistung möglich gewesen wäre.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Auch Marken haben ein Verfallsdatum. Nach § 49 Abs. 1 S. 1 MarkenG tritt Lösungsreife einer Marke wegen Verfalls ein, wenn die Marke nach dem Tag der Eintragung innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht gemäß § 26 MarkenG benutzt worden ist. Mit der Frage, ob eine **rechtserhaltenden Benutzung einer Marke** durch eine unwesentlich abgewandelte Markenform möglich ist, beschäftigte sich das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 26.1.2011 (Az. 6 U 27/10).

Maßgeblich ist, ob der Verkehr das abweichend benutzte Zeichen gerade bei Wahrnehmung der Unterschiede dem Gesamteindruck nach noch mit der eingetragenen Marke gleichsetzt. Bei der Hinzufügung eines Zeichenbestandteils kommt es darauf an, dass der Verkehr den hinzugefügten Bestandteilen keine maßgebende eigene kennzeichnende Wirkung beimisst.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de